

Zusammenfassende Übersicht der Einwendungen

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme	Amt für Wasserwirtschaft
Einwender 1	<p>Beim Deichneubau 2002 ist der rechtsseitige Ostedeich erhöht und zurückverlegt worden. Der neue Deich endet aber direkt an der Kläranlage. Ab dieser Höhe ist kein weiterer Deich Richtung Oste-Schwinge-Kanal errichtet worden.</p> <p>Der ursprüngliche Ostedeich ist aus der Deichschau herausgenommen worden. Trotz massiver Einwände ist der ursprüngliche Ostedeich geschlitzt und abgetragen worden. Der alte Deich ist nicht dort entfernt worden, wo der neue Ostedeich errichtet wurde, sondern paradoxerweise in dem Bereich, wo kein neuer Deich errichtet wurde (Höhe Kläranlage bis Oste-Schwinge-Kanal). Dieses Vorgehen führt dazu, dass den Anliegern des Weidenweges somit der ursprünglich vorhandene Deichschutz genommen wurde.</p>	<p>Laut Planfeststellungsunterlagen (Beschluss vom 06.09.2002) hatte der ursprüngliche Deich Höhen zwischen 2,28 m und 2,80 m NN. Der Weidenweg liegt aktuellen Höhendaten des Landes Niedersachsen zufolge höher, 2,86 m bis 3,43 m NN. Insofern wurde den Anliegern des Weidenweges der Deichschutz nicht genommen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bereits der ursprüngliche Deich bei höheren Oste-Wasserständen überflutet worden ist. Die ursprüngliche Deichstrecke, ab der Verschwenkung bis zum Oste-Schwinge-Kanal, wurde in 2002 entwidmet, eine Pflicht zur Schau des Deiches bestand fortan nicht mehr.</p>
	<p>In den letzten Jahren ist es mehrfach zu erheblichen Überschwemmungen gekommen. Das Wasser ist bis auf 10 cm an den obersten Punkt des Weidenweges herangekommen. Bei ggfs. höheren Wasserständen kommt es zwangsläufig zu Überflutungen meiner gesamten Hofstelle.</p>	<p>Siehe Kartenmaterial. Hinweis auf § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz</p>
	<p>Um einen ausreichenden Hochwasserschutz in dem betreffenden Bereich sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, den Deichbau um die Kläranlage herum zum Oste-Schwinge-Kanal fortzuführen.</p>	<p>Erörterungstermin</p>

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme
Einwender 2	Nach § 2 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind die Punkte 1, 2 und 4 nicht erfüllt. Beim Deichneubau 2002 wurde der Deich nur bis zur Kläranlage errichtet. Rechtsseitig der Kläranlage wurde der neue Schutzdeich nicht weiter geführt, stattdessen ist der alte vorhandene Deich aufgerissen worden.
	Das hat dazu geführt, dass wir am Weidenweg gar keinen Deichschutz haben. In den letzten Jahren ist es des öfteren zu Überflutungen gekommen, wo das Wasser bis an Hausnummer 16 gelangt ist.
	Da in den nächsten Jahren mit noch steigenden Wasserständen zu rechnen ist, muss der Deichbau ums Klärwerk herum und bis zum Oste-Schwinge-Kanal fortgeführt werden.

Amt für Wasserwirtschaft
Laut Planfeststellungsunterlagen (Beschluss vom 06.09.2002) hatte der ursprüngliche Deich Höhen zwischen 2,28 m und 2,80 m NN. Der Weidenweg liegt aktuellen Höhendaten des Landes Niedersachsen zufolge höher, 2,86 m bis 3,43 m NN. Insofern wurde den Anliegern des Weidenweges der Deichschutz nicht genommen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bereits der ursprüngliche Deich bei höheren Oste-Wasserständen überflutet worden ist. Die ursprüngliche Deichstrecke, ab der Verschwenkung bis zum Oste-Schwinge-Kanal, wurde in 2002 entwidmet, eine Pflicht zur Schau des Deiches bestand fortan nicht mehr.
Siehe Kartenmaterial. Hinweis auf § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
Erörterungstermin

Einwender / Grundstück	Einwendung / Stellungnahme
Einwender 3	Die Pflege des Deiches wie z.B. eine gefestigte Grasnarbe und die grundsätzliche Deicherhaltung müssen in der Deichverteidigungsordnung geregelt werden.
	Fehlende Festigkeit der Deichoberfläche und der Grasnarbe, da der Deich maschinell unterhalten wird und keine „deichtypische“ Schafbeweidung erfolgt.

Amt für Wasserwirtschaft
Zweck der Deichverteidigungsordnung ist gemäß § 1 die Deichverteidigung als Teil der Deicherhaltung zu regeln (genauer: Deichverteidigung im Hochwasserfall). Die hier beehrten Regelungen zur Pflege des Deiches betreffen überwiegend die Deichunterhaltung als Teil der Deicherhaltung. Die Deichunterhaltung wird vom zuständigen Deichverband in seiner Satzung festgelegt.
Der rechtsseitige Ostedeich wird seit ca. fünf Jahren mit Schafen beweidet. Der linksseite Ostedeich wird hingegen maschinell unterhalten.